



Markt Wolnzach
Bebauungsplan Nr. 129
„ehemaliges Klostergelände“
1. Änderung
Satzungstext

Pfaffenhofen a.d. Ilm, 29.04.2025

Wolfgang Eichenseher
Eichenseher Ingenieure GmbH
Luitpoldstraße 2a
85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm



Präambel

Der Markt Wolnzach beschließt aufgrund

- des Baugesetzbuches (BauGB)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
- des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der jeweils zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung die

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 129 „ehemaliges Klostergelände“
als

SATZUNG.

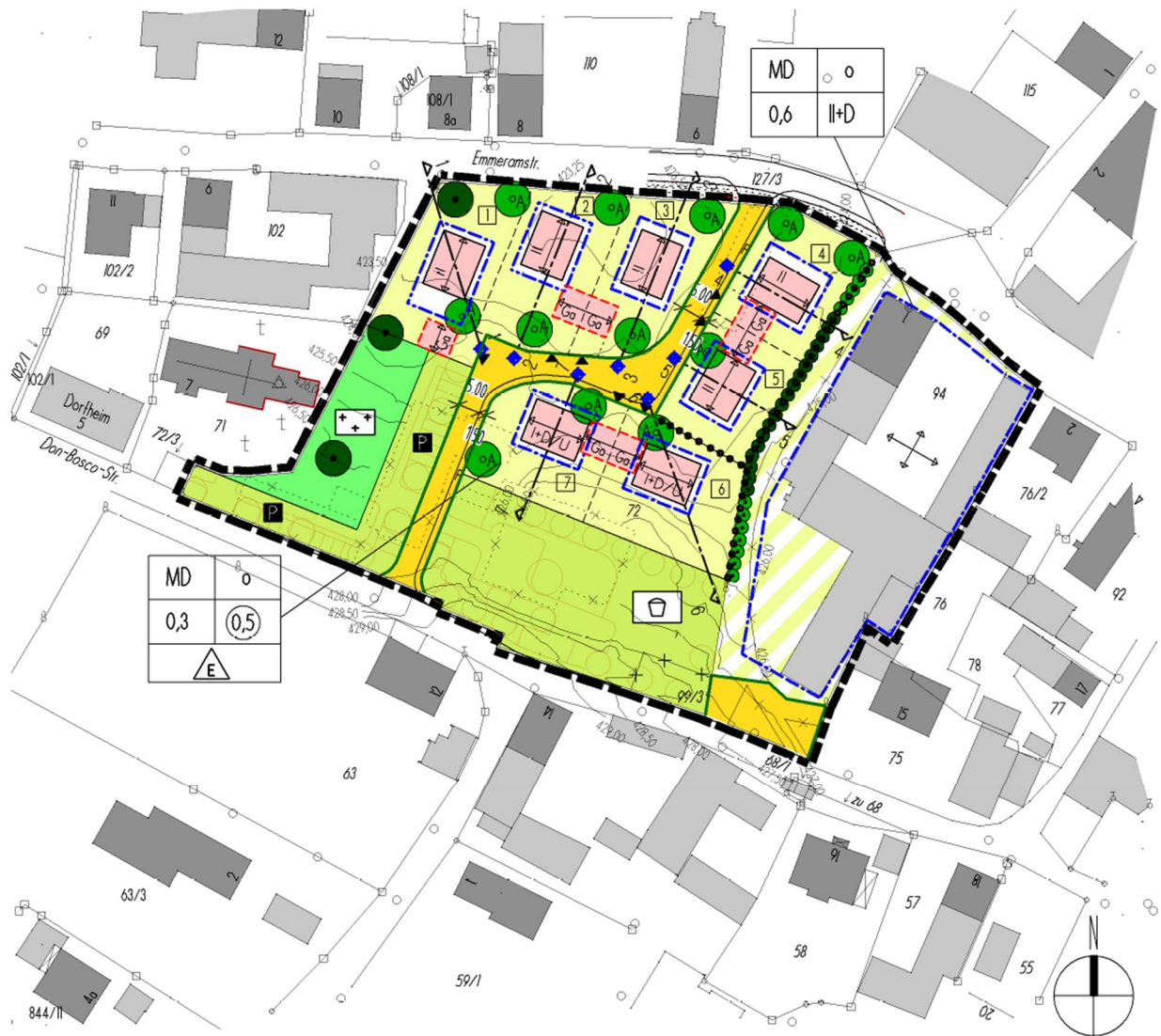
Bestandteile der Satzung sind

- A.) **Räumlicher Geltungsbereich**
- B.) **Änderungen der Festsetzungen durch Text und Planzeichen**
- C.) **Verfahrensvermerke**

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 2a BauGB eine Begründung beigelegt.

A.) Räumlicher Geltungsbereich

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 129 „ehemaliges Klostergelände“ umfasst den im Lageplan dargestellten Geltungsbereich (entspricht dem Geltungsbereich der derzeit rechtskräftigen Fassung des Bebauungsplans Nr. 129 „ehemaliges Klostergelände“):



B.) Änderungen der Festsetzungen durch Text und Planzeichen

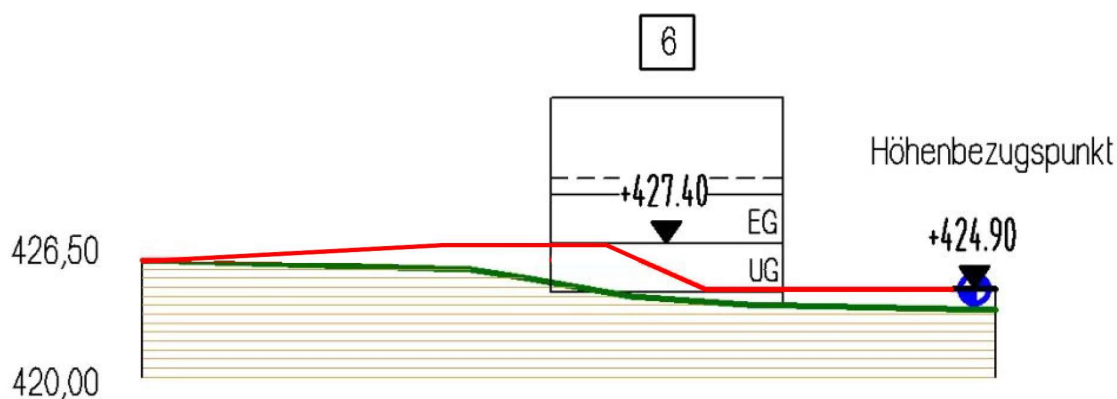
Diese 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 129 „ehemaliges Klostergelände“ ändert und ersetzt für den unter A.) Räumlicher Geltungsbereich dargestellten Bereich folgende Festsetzungen durch Text sowie Geländeschnitte als Festsetzung des derzeit rechtsgültigen Bebauungsplans Nr. 129 „ehemaliges Klostergelände“, vom 01.06.2017, wie folgt:

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

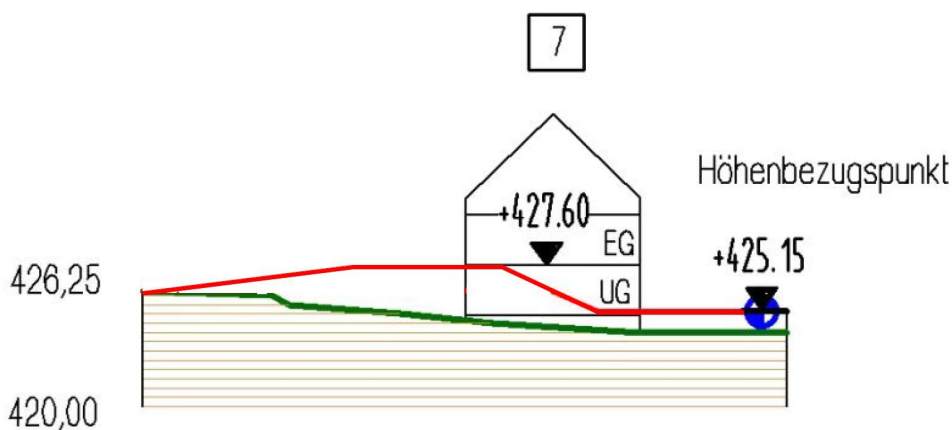
1.3.1 Alle Gebäude sind mit Satteldächern und mittigem First zu versehen. Die Neigung beider Dachflächen desselben Daches muss gleich sein. Nebengebäude und Garagen sind von der Festsetzung des mittigen Firsts ausgenommen.

1.5.4 entfällt

GELÄNDESCHNITTE



Geländeschnitt 6-6 (ohne Maßstab)



Geländeschnitt 7-7 (ohne Maßstab)

C.) Verfahrensvermerke

1. Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung am 09.02.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 17.12.2024 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.04.2024 wurde mit der Begründung gemäß § 13 Abs. 2 und 3 sowie § 3 Abs. 2 BauGB vom 18.12.2024 bis 31.01.2025 öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 17.12.2024 ortsüblich bekannt gemacht und es wurde darauf hingewiesen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können und, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt wird (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).
3. Zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.04.2024 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.12.2024 bis 31.01.2025 beteiligt.
4. Der Markt Wolnzach hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 08.05.2025 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 29.04.2025 als Satzung beschlossen.

Ausgefertigt
Wolnzach, den _____._____._____

Jens Machold
1. Bürgermeister

5. Der Satzungsbeschluss vom 08.05.2025 wurde am _____._____._____ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan und die Begründung werden seit diesem Tag zu den üblichen Dienstzeiten in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Wolnzach, den _____._____._____

Jens Machold
1. Bürgermeister